



Nr. 1471

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 21.12.2022

Dritte Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaft in der Sitzung am 22.11.2022 beschlossene und vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung am 21.12.2022 genehmigte Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Biotechnologie“ mit dem Abschluss Bachelor of Science hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dritte Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang Biotechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Technischen Universität Braunschweig

Der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften hat am 22.11.2022 in Ergänzung zum Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (APO) folgende Dritte Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang Biotechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ beschlossen:

Abschnitt I

1. § 6 Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen ist im Online-Verfahren beim Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu beantragen. In entsprechender Form ist der Rücktritt von einer Prüfung im Sinne des § 11 Abs. 1 APO zu erklären.
- (2) Besteht keine Möglichkeit, am Online-Verfahren teilzunehmen, muss eine schriftliche Anmeldung (formlos per Brief, E-Mail oder Fax) im Prüfungsamt zur gleichen Frist eingehen. Wenn durch Krankheit eine Anmeldung nachgewiesenermaßen nicht möglich war, kann der Prüfungsausschuss eine Nachmeldung genehmigen.“

Abschnitt II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.